

Nr. XIX. GP-NR
2122 /J
1995 -11- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Sondernotstandshilfe

Aus einer Presseaussendung des Präsidenten des österreichischen Gemeindebundes vom 5. Oktober 1995 ist zu entnehmen, daß "Hums das Arbeitsmarktservice in diesen Tagen angewiesen hat, Karenzgeldbezieher anzuschreiben und sie auf die Richtlinien hinzuweisen, wonach für die Erreichbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen nur öffentliche Verkehrsmittel zu berücksichtigen sind und niemand gezwungen werden kann, fehlende öffentliche Verkehrsmittel durch Fahrten mit dem eigenen PKW auszugleichen. Demnach besteht auch keine Verpflichtung des Kindesvaters, das Kind auf dem Weg zur Arbeit zur Betreuungseinrichtung mitzunehmen. Das Vorhandensein eines PKW ist auch nicht zu überprüfen."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gab es eine dahingehende Richtlinie bzw. Empfehlung des Arbeitsmarktservice?
Wenn ja, wie lautet der genaue Text, bzw. wie lautet der Text der Richtlinie des AMS vom 27.9.1995?
2. Gab es in diesem Zusammenhang eine Weisung seitens des Ministeriums an das Arbeitsmarktservice?
Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wurde diese erteilt?
3. Stimmt es, daß es in der Folge ein Schreiben des Ministeriums gab, mit dem der Inhalt dieser Richtlinie mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde?
Wenn ja, womit begründen Sie diese kurzfristige Meinungsänderung?
4. Wann ist mit einer angekündigten Neufassung des vorläufigen Durchführungserlasses zu rechnen und in welchen Positionen wird dieser im ursprünglichen Erlaß abweichen?

5. Wie ist der genaue Text des Erlasses vom 24.5.1995?